

Das Kommunalunternehmen Ergolding A.d.ö.R. erlässt
zum 01.10.2024
folgende

HAUS- UND BADEORDNUNG

für die
„badewelt und sauna ERGOMAR ERGOLDING“

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

I Zweckbestimmung

II Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

§ 4 Zutritt

§ 5 Verhaltensregeln

§ 6 Haftung

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

§ 8 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

§ 9 Verhalten in der Saunaanlage

§ 10 Besondere Hinweise

III Wünsche, Anregungen und Beschwerden

IV Gerichtsstand

V Inkrafttreten

VI Salvatorische Klausel

I Zweckbestimmung

Der Rechtsträger der „**badewelt und sauna ERGOMAR ERGOLDING**“ (nachfolgend Bad genannt) ist das Kommunalunternehmen Ergolding A.d.ö.R. Zum Bad gehören alle Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen, die innerhalb der Umzäunung liegen sowie die außerhalb liegender, besonders gekennzeichnete Parkmöglichkeiten.

Der Rechtsträger unterhält das Bad als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung jedermann zugänglich ist und während der festgelegten Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung, gegen Entrichtung des festgesetzten Eintrittspreises, zur Verfügung steht. Das Bad dient der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.

II Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.ergomar-ergolding.de/datenschutzerklaerung

- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.
- (6) Angebrachte Warntafel, Gebots- oder Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Die Badewelt, das Freibad, sowie die Saunalandschaft sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Mit Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gebäude zu verlassen. Kassenschluss (Einlassende) ist 45 Minuten (Freibad 30 Minuten) vor Ablauf der Öffnungszeiten.
- (3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (7) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (8) Verleihartikel wie Handtücher, Bademäntel und Freibadliegen sind an der Kasse gegen Gebühr zzgl. Pfand erhältlich. Jegliche Verleihartikel sind am selben Tag an der Kasse zurückzugeben. Nur bei Rückgabe der Verleihartikel in einwandfreien Zustand wird der Pfand ausbezahlt.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Der Aufenthalt im Eingangsbereich ist nur Ergomar-Kunden gestattet
- (3) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (4) Von Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sind, kann eine Aufwandsentschädigung i. H. von 60 € verlangt werden. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- (5) Wer sich den Zutritt zum Ergomar oder einen der Nutzungsbereiche (Freibad, Badewelt, Sauna) in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar.
- (6) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie Schließfachschlüssel und Leihgegenstände (z. B. Bademantel) so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (7) Freibad und Badewelt: Für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson mit einem Mindestalter von 16 Jahren erforderlich (gute Schwimmkenntnisse sind vorausgesetzt).
Sauna: Für Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson mit einem Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.
- (8) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (9) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- (10) Mit dem Lösen der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ist diese entwertet und berechtigt nur zum Einmaligen Besuch des Bades.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
- (4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen. Kinderwägen, Trolleys sowie Rollkoffer u. ä. sind in der Badewelt und Sauna nicht erlaubt.
- (5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (6) Das Mitführen und Abstellen von E-Scootern u.ä. im Gebäude und Freibad ist nicht gestattet.
- (7) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- (8) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (9) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (11) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie, gastronomischen Sitzbereichen, und im Eingangsbereich dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (12) Die Durchführung von Schwimmkursen, angeleitetem Schwimmtraining, Gruppenschwimmen, oder ähnlichem durch Dritte ist in unserer Einrichtung nicht gestattet. Dies ist ausschließlich unserem qualifizierten Personal vorbehalten.

- (13) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Becken, an den Beckenumgängen und Schwitzräumen untersagt.
- (14) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (15) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten und sonstige Verdampfungsgeräte. Ein besonderes Rauchverbot gilt im Gebäude, im überdachten Eingangsbereich der Haupttreppe, im Freibad auf der Kunstrasenfläche, in und an den Becken und im gesamten Bereich des Kinderbeckens, Kinderspielplatz, Beachvolleyball- und Beachsoccerplatz.
- (16) Der Konsum von Cannabisprodukten und anderer berauschender Mittel ist auf dem gesamten Gelände untersagt, dies gilt auch für vom Arzt verschriebene Medikamente.
- (17) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (18) Garderobenschränke und Schließfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Schließfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (19) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände können im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt werden.

§ 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Schließfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Schließfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) Freibadsaison- und Geldwertarmband | 5,00 € |
| b) Erwachsenenarmband | 55,00 € |
| c) Kinderarmband | 30,00 € |
- Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Datenträger innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Verlustes gefunden wird. Für Geldwertarmbänder, Gutscheinkarten und Freibadsaisonarmbänder wird eine Pfandgebühr von 5,00 € erhoben
- (6) Die Rücknahme von gelösten Geldwertarmbändern und Freibadsaisonarmbändern ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (7) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Schließfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
- (2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (5) Nichtschwimmer dürfen die Schwimmerbecken weder mit Schwimmhilfen noch in Begleitung anderer Personen benutzen. Frühschwimmer (Anfänger/Seepferdchen)

dürfen die Schwimmerbecken nur in Begleitung eines erwachsenen Schwimmers nutzen.

- (6) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (7) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett/ den Startblock betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (8) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (9) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte u. ä.) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (z. B. Schwimmbrillen, Tauchermasken u. ä.) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

- (1) Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.
- (2) Die Saunaanlage kann mit oder ohne üblicher Badebekleidung genutzt werden. In den Thekenbereichen, gastronomischen Sitzbereichen ist eine textilfreie Nutzung nicht angemessen. Bademantel/Handtuch sind ausreichend.
- (3) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§ 9 Verhalten in der Saunaanlage

- (1) Die Benutzung der Schwitzräume ist sowohl textilfrei als auch in üblicher Badebekleidung gestattet.
- (2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- (3) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

- (4) Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.
- (5) Im Dampfbad sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
- (6) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- (7) In Schwitzräumen soll nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
- (8) Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.
- (9) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen u. ä. nicht erlaubt.
- (10) Hauteinreibungen/Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Zucker, Honig u. ä. sind unzulässig. Die durch ERGOMAR- Mitarbeiter ausgegebenen Peelings dürfen nur im Dampfbad verwendet werden.
- (11) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
- (12) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten.
- (13) In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z.B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur mit erkennbar abgeklebter Kamera benutzt werden.

§ 10 Besondere Hinweise

- (1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- (2) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
- (3) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

III Wünsche, Anregungen und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen. Gerne können Sie sich auch per E-Mail an info@ergomar-ergolding.de wenden.

IV Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Landshut.

V Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung in dieser aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 24.09.2024 geänderten Fassung tritt am 01.10.2024 in Kraft und wurde so vom Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Ergolding A.d.ö.R. in der Sitzungen vom 24.09.2024 verabschiedet. Die bisher gültige Fassung für die „badewelt und sauna ERGOMAR ERGOLDING“ tritt gleichzeitig außer Kraft.

VI Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Insoweit richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ergolding, 01.10.2026

Kommunalunternehmen Ergolding A.d.ö.R.



Andreas Kleebauer

Vorstandsvorsitzender